

"Rechtsfragen zwischen Polizei und Medien"

A. Verhältnis aus dem Blickwinkel Polizei gegenüber Presse

I. Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Presse- und Rundfunkräumen und Privatwohnungen von Journalisten.

1. Problemstellung

Bei der Durchsuchung und Beschlagnahme in Presse- und Rundfunkräumen und Privatwohnungen von Journalisten konkurrieren zwei Grundprinzipien mit Verfassungsrang.

Zum einen stehen Rundfunk und Presse unter dem Schutz des Art.5 I S.2 GG. Staatliche Maßnahmen, die wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen die Arbeit von Presse und Rundfunk behindern oder erschweren, müssen im Lichte des Art.5 I S.2 GG betrachtet werden.

Zum anderen ist die Bundesrepublik Deutschland nach Art.20 GG ein Rechtsstaat. Unverzichtbares Wesenselement eines Rechtsstaates ist aber auch eine funktionierende Strafrechtspflege, zu der auch eine effektive Aufklärung von Straftaten zählt. Zur effektiven Verbrechensaufklärung können auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Presse-räumen unumgänglich sein.

2. Rechtsprechung.

Die bekannteste Entscheidung, in der sich der BVerfG mit dem Spannungsverhältnis von Pressefreiheit einerseits und dem Erfordernis effektiver Strafrechtspflege andererseits auseinandersetzt, war das sog. "Spiegel-Urteil", vorliegend ein Teilurteil vom 5.August 1966.

Dieser Entscheidung lag folgender, hier stark vereinfachter Sachverhalt zugrunde:

Am 10.Oktober 1962 erschien in Nr.41 des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" ein Artikel "Bedingt abwehrbereit", der die militärische Situation der damaligen Bundesrepublik und der NATO sowie militärische und strategische Probleme und Zukunftspläne erörterte. Er führte dabei Einzelheiten nicht nur zum Ablauf einer vorangegangenen NATO-Übung und zum gegenwärtigen Rüstungsstand, sondern auch zur militärischen Planung der NATO- und der Bundeswehrführung an. In diesem Zusammenhang wurden in dem Artikel auch Bilder von neuen Waffen veröffentlicht.

Bereits am selben oder am folgenden Tage leitete der Generalbundesanwalt gegen den Herausgeber und einige Redakteure des Nachrichtenmagazins ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats ein. Am

23. Oktober 1962 erwirkte der Generalbundesanwalt richterliche Durchsuchungsbefehle und Haftbefehle gegen "Spiegel-Herausgeber Augstein und Mitarbeiter Ahlers.

Die Durchsuchung der Räume des Spiegel-Verlags in Hamburg und der Redaktion in Bonn begann am Abend des 26. Oktober, einem Freitag. Die Durchsuchung in Bonn dauerte wenige Stunden. In Hamburg wurden zunächst sämtliche Räume des Verlags verschlossen und die Verlagsangehörigen aufgefordert, das Haus zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt standen die Arbeiten an der Fertigstellung der nächsten Nummer kurz vor ihrem Abschluß. Auf Vorstellung des Chefredakteurs Jacobi wurden die Versandunterlagen herausgegeben und dem Chef vom Dienst gestattet, mit etwa zehn Mitarbeitern die Arbeiten zur Herausgabe der nächsten Nummer zu beenden. Die Durchsuchung der Verlagsräume dauerte bis zum 25. November 1962. In der Zwischenzeit wurden nach und nach einzelne Räume freigegeben.

Es wurde umfangreiches Material sichergestellt und durch Beschlüsse der Ermittlungsrichter vom 23. und 25. November 1962 beschlagnahmt. Mit zwei Beschlüssen vom 22. November und 7. Dezember 1962 wies der 3. Strafsenat des BGH die Beschwerde des Spiegels gegen den Durchsuchungsbefehl des Ermittlungsrichters zurück. Am 31. Oktober 1963 verwarf der Strafsenat eine erneute Beschwerde gegen den Durchsuchungsbefehl und eine Beschwerde gegen die Beschlagnahmebeschlüsse der Ermittlungsrichter vom 23. und 25. November 1962. Auf eine weitere Beschwerde des Spiegels hob der BGH durch Beschluß vom 4. August 1964 die Beschlagnahme zum Teil auf.

Mit Schriftsatz vom 29. November 1965 hat der Spiegel u.a. beantragt festzustellen, daß die im Zusammenhang mit der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion ergangenen Entscheidungen und Beschlüsse sein Grundrecht aus Art. 5 I S. 2 GG verletzt haben.

3. Verfassungsrechtliche Situation.

Art. 5 I S. 2 GG garantiert sowohl die Freiheit der Presse als auch die des Rundfunks.

Das BVerfG hat in obiger Entscheidung ausgeführt, daß sich ein genereller Ausschluß der Durchsuchung bei Presseangehörigen und in Presseräumen wegen eines Presseinhaltsdelikts unmittelbar aus Art. 5 I S. 2 GG nicht herleiten ließe; jedoch müsse die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Regelung der Strafprozeßordnung im Lichte des Art. 5 I S. 2 GG zu einer restriktiven Anwendung dieser Zwangsmaßnahmen führen. An die Durchsuchung von Presseunternehmen zum Zwecke der Ermittlung eines Presseinhaltsdelikts seien daher verschärfte Anforderungen zu stellen. Sie dürfe insbesondere nicht angewandt werden, wenn andere Möglichkei-

ten zur Klärung des subjektiven Tatbestandes offenstünden.

Selbiges muß auch für Rundfunkjournalisten und Geschäftsräume von Rundfunkveranstaltern gelten. Art. 5 I S. 2 GG macht keinen Unterschied zwischen der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk. Das BVerfG führt dazu im Beschluß vom 11. 11. 1992 zur Fernsehberichterstattung vom Honecker-Prozeß aus: "Da die Rundfunkfreiheit der gleichen Aufgabe wie alle Garantien des Art. 5 I GG dient, läßt sich (zumindest) nicht von vornherein ausschließen, daß sie auch Fernsehjournalisten den Zugang und das Filmen gewährleistet".

Art. 5 I S. 2 GG schützt, nach den Ausführungen des BVerfG im Spiegel-Urteil, Presse und Rundfunk unmittelbar zumindest vor der Beschlagnahme bestimmter Unterlagen.

Bullinger leitet aus Art. 5 I S. 2 GG folgende Grundprinzipien ab:

Einmal dürften Beweisstücke nur so beschlagnahmt werden, daß die Herstellung und Verbreitung der Druckschrift nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Der Redakteur müsse also Kopien anfertigen können.

Zum anderen dürften Verleger und Journalisten nicht gezwungen werden, ihre Informanten preiszugeben. Im Umfang dieses "informationsbezogenen Redaktionsgeheimnisses" müsse auch die Durchsuchung von Räumen und die Beschlagnahme von Unterlagen ausgeschlossen sein (Ebenso Leibholz u.a. in: Kommentar zum GG).

Das BVerfG schließt im Spiegel-Urteil die Beschlagnahme derartiger Unterlagen nicht gänzlich aus, sondern stellt fest, daß der unvermeidlich entstehende Konflikt (des Strafverfolgungsinteresses) mit dem Grundrecht der Pressefreiheit zu besonderer Zurückhaltung zwingt. Notwendig sei die sachliche Abwägung im Einzelfall.

Kein zwingendes verfassungsrechtliches Schutzbedürfnis ist dagegen in bezug auf "selbstrecherchiertes Material" (z.B. selbstgedrehte Filmaufnahmen) anerkannt worden. Hier ist die Beschlagnahme zulässig, da in diesem Fall die Grundlage journalistischer Arbeit, das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten, nicht gefährdet erscheint.

Diese Verfassungsrechtsprechung wurde vom BVerfG weitergeführt, so beispielsweise in einem Beschluß des 2. Senats vom 6. Februar 1979. In jüngster Zeit sind keine Entscheidungen des BVerfG zu dieser Thematik ergangen. Man kann aber wohl behaupten, daß es sich um "ständige Rechtsprechung" des BVerfG handelt.

4. Einfachgesetzliche Situation.

Bei der einfachgesetzlichen Normierung der Durchsuchungsrechte der Polizei ist zu unterscheiden:

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Polizei in Sachsen nach § 23 SächsPolG Personen und nach § 24 SächsPolG Sachen durchsuchen.

Im repressiven Bereich bilden die §§ 102 ff StPO die Rechtsgrundlage für Durchsuchungen.

Diese Normen enthalten keine spezifisch presserechtlichen Einschränkungen. Bei der Anwendung dieser Vorschriften sind allerdings die oben genannten verfassungsrechtlichen Einschränkungen als höherrangiges Recht zu beachten. Die Durchsuchung von Journalisten und Presse- b.z.w. Rundfunkräumen ist also ultima ratio und darf nicht zur Aufdeckung von journalistischen Informationsquellen führen.

Die präventive Beschlagnahme von Gegenständen ist einfachgesetzlich in § 27 SächsPolG, repressiv in §§ 94 ff StPO geregelt.

Allerdings schließt § 1 II S.3 SächsPressG die präventive Beschlagnahme von Presseunterlagen aus. Auf dem Gebiet des Rundfunks fehlt eine solche Vorschrift. Dies kann aber nicht zu dem Schluß führen, die präventive Beschlagnahme von Unterlagen des Rundfunks sei erlaubt. Art.5 I S.2 GG läßt keine Unterschiede beim Schutz von Presse und Rundfunk erkennen. Zudem trifft der Schutzzweck des Beschlagnahmeverbots, der Erhalt von Informationsquellen, auf den Rundfunk genauso zu wie auf die Presse.

Im repressiven Bereich verbietet § 97 V StPO i.V.m. § 53 I Nr.5 StPO die Beschlagnahme von Unterlagen der Presse sowie des Rundfunks.

Selbst recherchiertes Material unterliegt trotz § 97 V StPO der Beschlagnahme, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist. Dies hängt nach BVerfG einmal von der Art der Straftat ab. Material, das Bagatelldelikte betrifft, darf weniger schnell beschlagnahmt werden als Material über Kapitalverbrechen. Weiterhin darf die Beschlagnahme den betreffenden Journalisten nicht unzumutbar an der Berichterstattung hindern. Schließlich darf das betroffene Medienunternehmen keine schwerwiegenden, wirtschaftlichen Nachteile erleiden.

Daraus resultiert, daß Unterlagen von Presse und Rundfunk auf einfachgesetzlicher Ebene vor Beschlagnahme besser geschützt sind als dies verfassungsrechtlich erforderlich wäre. Dies ist aber unbedenklich. Das BVerfG deutet in NJW 1988, 329 (330 f) an, daß der Gesetzgeber nicht daran gehindert ist, den Schutz des Redaktionsgeheimnisses auszuweiten, soweit dadurch die Strafverfolgung nicht untragbar behindert wird.

Aktuelles Beispiel:

Die Staatsanwaltschaft in Hildesheim hat Anfang März dieses Jahres die Redaktionsräume der "Peiner Allgemeinen Zeitung" nach Photos durchsucht. Dieser Durchsuchung war schon eine in den Räumen des "Anzeiger für Burgdorf und Lehrte" vorgegangen. Bei den Zeitungen sollten die Negative und Originalphotos aufgefunden werden, die im Oktober 1994 im Zusammenhang mit einem Bericht über eine Blockade von Atomkraftgegnern zum geplanten Castor-Transport gemacht wurden. Die Zeitungen wollten diese Gegenstände an die Polizei nicht herausgeben.

Vorausgesetzt die Staatsanwaltschaft hätte die Bilder gefunden, wäre in diesem Fall auch eine Beschlagnahme möglich gewesen.

II. Das Recht des Journalisten auf Zeugnisverweigerung.

1. Problemstellung.

Auch hier konkurrieren zwei Grundprinzipien.

Zum einen würde eine unbeschränkte Zeugnispflicht von Journalisten dazu führen, daß diese ihre Informanten preisgeben müßten. Dies würde das Vertrauensverhältnis zwischen Journalisten und Informanten grundlegend zerstören und eine effektive journalistische Tätigkeit praktisch unmöglich machen. Genau diese Tätigkeit steht aber unter dem Schutz des Art.5 I S.2 GG.

Zum anderen besteht ein rechtsstaatliches Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden, an die "Informationsverschaffer" der Presse heranzukommen, sei es, um detailliertere Informationen zu erhalten, sei es, weil sich diese durch Herausgabe von Informationen selbst strafbar gemacht haben.

2. Rechtsprechung.

Das BVerfG hat mehrmals schon zum Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten Stellung genommen. Beispielhaft soll hier der Beschluß des 2.Senats vom 6. Februar 1979 herangezogen werden, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Beschwerdeführer sind als Mitglieder einer GbR Verleger des monatlich erscheinenden "Kölner Volksblattes". Das Blatt hat sich in seiner Ausgabe 11/1977 unter der Überschrift "Im Namen des Staatsanwalts. Ein Tag im Leben des Richters W." u.a. abfällig über die Verhandlungsführung des Richters am Amtsgericht Köln Dr.W. geäußert.

In der öffentlichen Hauptverhandlung des Amtsgerichts Köln vom 19.Januar 1978 meldete sich ein Reporter des "Kölner Volksblattes" als Pressevertreter. RiAG Dr.W. befragte ihn nach dem Autor des genannten Artikels. Nachdem der Reporter die Antwort zunächst verweigert hatte, gab er an, er wisse nicht, wer den Artikel geschrieben habe, er selbst sei jedenfalls nicht der Verfasser. Daraufhin

verweigerte das Gericht dem Reporter durch Beschluß die Zulassung als Pressevertreter.

Dieser Vorfall wiederholte sich am 23. Februar 1978. In diesem Nichtzulassungsbeschluß brachte das Gericht zum Ausdruck, daß es den fraglichen Artikel für die Erfüllung eines Straftatbestandes erachte.

Mit ihren gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Köln vom 19. Januar und 23. Februar 1978 erhobenen Verfassungsbeschwerden rügen die Beschwerdeführer u.a. eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art.5 I S.2 GG.

3. Verfassungsrechtliche Situation.

Die in Art.5 I S.2 GG verbürgte Pressefreiheit gewährleistet nach BVerfG auch den gesamten Bereich publizistischer Vorbereitungstätigkeit, zu der insbesondere die Beschaffung von Informationen gehört. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie eröffnete Rolle wirksam wahrzunehmen. Das Zeugnisverweigerungsrecht dient in 1.Hinsicht also nicht dem Schutz des Verfassers, Einsenders und Gewährsmanns, sondern der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit von Presse und Rundfunk.

4. Einfachgesetzliche Situation.

Das Recht des Journalisten, im Strafprozeß die Zeugenaussage zu verweigern, resultiert aus § 53 I Nr.5 StPO. Diese Vorschrift wiederum ist eine einfachgesetzliche Konkretisierung der grundgesetzlichen Presse- und Rundfunkfreiheit des Art.5 I S.2 GG. Allerdings enthält § 53 I Nr.5 StPO keine abschließende Regelung; vielmehr kann sich ein Zeugnisverweigerungsrecht über diese Vorschrift hinaus unmittelbar aus Art.5 I S.2 GG ergeben (BVerfGE 64, 108, 116).

§ 53 I Nr.5 StPO gilt nicht nur für Journalisten, Intendanten, Sendeleiter und Archivare, sondern für alle Angehörigen des redaktionellen, kaufmännischen und technischen Personals, sowie für Mitarbeiter an Fernsehsendungen.

Auch das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich grundsätzlich nicht auf selbst recherchiertes Material, es sei denn, seine Offenbarung könnte zur Enttarnung des Informanten führen.

III. Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten.

1. Problemsituation.

Auch auf dem Gebiet gegenseitiger Auskunfts- und Unterstützungspflichten kollidieren unterschiedliche Interessen.

Die Medien haben einerseits ein Interesse am Erhalt von Informationen nicht nur von privater, sondern

auch von staatlicher Seite, da die Sachverhalte, über die berichtet werden soll, häufig von staatlichen Stellen beeinflußt oder initiiert werden.

Andererseits besteht u.U. ein berechtigtes Interesse staatlicher Stellen, bestimmte Vorgänge nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, um den Erfolg geplanter Maßnahmen nicht zu gefährden.

Häufig aber haben staatliche Behörden auch ein Interesse an der Verbreitung bestimmter Informationen durch die Medien, wenn es z.B. um die Fahndung nach Straftätern geht.

2. Verfassungsrechtliche Situation.

Art.5 I S.2 GG beinhaltet keinen Anspruch privater Presseorgane auf Unterstützung der Pressetätigkeit. So jedenfalls wird dies in der Verfassungsliteratur überwiegend gesehen (z.B. Herzog, Ridder u.a.). Im Verhältnis zum Staat bedeutet das insbesondere, daß sich jedenfalls aus dieser Vorschrift keine Pflicht der öffentlichen Organe zur Information der Presse und erst recht nicht ein klagbarer Anspruch der Presse gegen die öffentlichen Organe auf Information herleiten läßt.

Das BVerfG hingegen hat im bereits vorgestellten Spiegel-Urteil einen verfassungsrechtlichen Auskunftsanspruch der Medien gegenüber staatlichen Behörden angenommen. Herzog allerdings verweist diesbezüglich auf das Alter dieser Entscheidung und resultiert, daß das BVerfG heute an dieser Ansicht wohl nicht mehr festhalten würde. In diesem Punkt schweigt sich auch die weitere Rechtsprechung des BVerfG aus.

3. Einfachgesetzliche Situation.

In Sachsen hat die Presse einen Informationsanspruch gegenüber allen Behörden aus § 4 I SächsPressG, der durch Absatz II eingeschränkt wird. Ein entsprechender Anspruch der Rundfunkorgane ist nicht normiert. Aufgrund der identischen Interessenlage dürfte in analoger Anwendung des § 4 I SächsPressG aber auch ein Auskunftsanspruch des Rundfunks gegenüber sächsischen Behörden zu bejahen sein.

Von Seiten der Polizei und Staatsanwaltschaft findet die Information der Medien ihre Grenze in dem Ermittlungsgeheimnis. Mit dieser Einschränkung hat die aktuelle Berichterstattung über schwere Straftaten im allgemeinen den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist jedoch eine Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifikation des Täters nicht immer zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht die aktuelle Berichterstattung Gegenstand der Medientätigkeit ist, sondern beispielsweise eine Dokumentation, der der konkrete aktuelle Anlaß fehlt und die über das Maß aktueller Berichterstattung hinausgeht. Die Veröffentlichung des Lichtbilds des Verdächtigen in der

Presse ist nur bei schwerwiegenden Straftaten zulässig.

Nummer 23 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren führt dazu insbesondere aus: "Die(se) Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden... Eine unnötige Bloßstellung dieser Personen (des Beschuldigten oder anderer Beteiligter) ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können".

Polizei und Staatsanwaltschaft können nach Anlage B der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren die Medien zur Fahndung in Anspruch nehmen. In jedem Einzelfall bedarf es aber einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits.

Die Einschaltung von Publikationsorganen zum Zwecke der Fahndung kann dazu führen, daß Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Täter bald ergriffen wird.

Andererseits entsteht für den Tatverdächtigen eine erhebliche Rufschädigung. Eine spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität des Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Die Medien sollen also nur dann zur Fahndung eingesetzt werden, wenn andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Fahndungsmittel nicht genügend erfolgversprechend erscheinen und die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe nicht außer Verhältnis steht zu der Bedeutung der Sache und den zu erwartenden Rechtsfolgen der Tat.

Beispielhaft soll hier das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. November 1990 genannt werden. Zwar geht es vorliegend nicht um eine von den Strafverfolgungsbehörden veranlaßte, sondern um eine von dem entsprechenden Presseorgan selbstinitiierte Veröffentlichung. Die abzuwägenden Argumente sind in beiden Fällen aber ähnlich. In diesem Fall hatte die Bild-Zeitung unter der Überschrift "Mörder, die man nie vergißt" eine Artikelserie publiziert, in deren Rahmen über den Antragsteller berichtet wurde. Dessen Verurteilung wegen Mordes in einem und Totschlags in drei weiteren Fällen lag zu diesem Zeitpunkt 13 1/2 Jahre zurück. Das OLG Hamburg gab dem Persönlichkeitsrecht des Antragstellers aus Art.2 I GG den Vorrang vor dem Recht der Pressefreiheit aus Art.5 I S.2 GG. Der Antragsteller als relative, und nicht absolute Person der Zeitgeschichte müsse sich lediglich die aktuelle Berichterstattung über seinen Prozeß, nicht aber ein späteres "Wiederaufwärmen" gefallen lassen. Dies gelte auch dann, wenn sich der betreffende noch nicht wieder in Freiheit, sondern auf Anweisung des erkennenden Gerichts in psychiatrischer Behandlung befände.

IV. Berichterstattung über laufende Prozesse.

1. Problemstellung.

Bei der Frage, inwieweit Presse und insbesondere der Rundfunk über laufende Gerichtsprozesse berichten dürfen, sind einerseits die Bedürfnisse der Medien und der Öffentlichkeit auf Information über gesellschaftlich relevante Vorgänge, andererseits das Erfordernis einer geordneten Gerichtsverhandlung und eines Persönlichkeitsschutzes des Angeklagten gegeneinander abzuwägen.

2. Rechtsprechung.

Das BVerfG hat sich insbesondere in seinem Beschluß vom 11. November 1992 zur Fernsehberichterstattung vom Honecker-Prozeß mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Diesem Beschluß lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Verfassungsbeschwerden und die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung betrafen sitzungspolizeiliche Maßnahmen über das Fertigen von Fernsehaufnahmen im Strafverfahren gegen Erich Honecker u.a.. Die beschwerdeführenden Rundfunkanstalten wollten über das Verfahren berichten. Im Hinblick auf den zu erwartenden Ansturm von Kamerateams und Pressevertretern hatte das ZDF dem Vorsitzenden Richter für Filmaufnahmen im Sitzungssaal die sog. "Pool-Lösung" vorgeschlagen. Danach beanspruchte nur ein Kamerateam, bestehend aus drei Personen, Zugang zum Sitzungssaal. Der Vorsitzende Richter hingegen entschied gegen die Zulässigkeit von Filmaufnahmen im Sitzungssaal. Dieser Beschluß wurde im nachhinein nur geringfügig abgeändert. Gegen diesen Beschluß richteten sich die Verfassungsbeschwerden.

Nach § 169 S.2 GVG sind Ton- und Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen von Gerichtsverhandlungen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig. Von diesem Verbot darf weder der Vorsitzende noch das Gericht eine Ausnahme zulassen. Aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 S.1 GVG folgt aber, daß Pressevertretern das Verfolgen der Verhandlung und eine dementsprechende Berichterstattung erlaubt ist.

Außerhalb des eigentlichen Ganges der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende Presse und Rundfunk Aufnahmen auch im Sitzungssaal im Rahmen des § 176 GVG gestatten.

Sofern allerdings die betreffende Person nicht erkennbar einverstanden ist, darf der Vorsitzende die zur Veröffentlichung bestimmten Aufnahmen nicht erlauben oder dulden, wenn die Gefahr einer unzumutbaren Anprangerung besteht. Das BVerfG hat im Beschluß zur Fernsehberichterstattung vom Honecker-Prozeß aber betont, daß die Rundfunk-

freiheit des Art.5 I S.2 GG auch bei der Auslegung der §§ 169 ff GVG angemessen zu berücksichtigen sei. Wenn also eine Gefährdung der Ordnung im Sitzungssaal nicht zu befürchten ist, etwa weil die Rundfunkanstalten sich im Rahmen einer sog. "Pool-Lösung" geeinigt haben, pro Sitzungstag nur jeweils ein Kamerateam zu entsenden und die Aufnahmezeit freiwillig zu beschränken, dann kann der Vorsitzende eine Rundfunkberichterstattung außerhalb der eigentlichen Hauptverhandlung nicht untersagen. Dies gilt auch gegen den Willen des Angeklagten, wenn dieser, wie im Falle Erich Honecker, eine absolute Person der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 I Nr.1 KUG darstellt.

B. Verhältnis aus dem Blickwinkel Presse gegenüber Polizei

I. BERICHTERSTATTUNG ÜBER POLIZEIARBEIT (Art.5 GG)

1. Grundsätzliches

Presse und Rundfunk stehen unter dem Schutz von Art.5 I 2 GG. Durch diese verfassungsrechtliche Garantie sind sie gewisse Freiheiten gewährleistet. So schützt die Pressefreiheit sowohl die Meinungsäußerung als auch die Berichterstattung, die Arbeit und Arbeitsfähigkeit der Presse grundsätzlich in all ihren Gliedern und in all ihren Varianten (s. Teil A). Damit soll eine "Lückenlose Garantie aller der typischen Pressearbeit zuzurechnenden Verhaltensweisen" (Maunz-Dürig GG Art.5 I Rn 135) erreicht werden.

Mit der Rundfunkfreiheit wird der gleiche Schutzzweck verfolgt. Nur das es sich dabei um ein anderes Medium handelt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG dient die Rundfunkfreiheit der Gewährleistung individueller und öffentlicher Meinungsbildung (E 57, 295; 59, 231). Jede Vermittlung von Information und Meinung ist geschützt (E 60, 53).

Unter diesem Blickwinkel ist die Tätigkeit von Presse und Rundfunk in Bezug auf die Polizei zu sehen.

II. ABWEHR- UND GEGENRECHTE DER POLIZEI

Der Polizei wie auch dem Individuum stehen bestimmte Mittel zur Verfügung, um sich gegen die Berichterstattung in Presse und Rundfunk zu wehren.

Als wichtigstes ist hier zuerst das Gegendarstellungsrecht anzuführen.

1. Das Gegendarstellungsrecht nach LPresseG und RundfunkG

1.1. Allgemeines

Das Gegendarstellungsrecht steht im Spannungsfeld zwischen Art.5 und Art.1, 2 GG, d.h. zwischen Presse- und Rundfunkfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit des einzelnen. Es soll als ausgleichendes Gegengewicht zur garantierten Meinungsfreiheit der Medien dienen.

Seine Aufgabe ist daher vorrangig:

- dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen gewidmet
- die Eröffnung einer Verteidigungsmöglichkeit gegen Einwirkungen der Medien

Die Gegendarstellung ist vielfach geregelt. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder und des Bundes für gewisse Bereiche gibt es zahlreiche und inhaltlich zum Teil unterschiedliche Bestimmungen dazu, z.B. in den einzelnen Länderpressegesetzen, dem ZDF-Staatsvertrag, in den Vorschriften der Länder für den privaten Rundfunk. Maßgeblich für die Anwendung des jeweiligen Rechts ist dann der Ort des Druckwerks oder der Ort der Ausstrahlung bzw. des Senders.

1.2. Das Gegendarstellungsrecht nach dem Landespressegesetz

Für den Abdruck einer Gegendarstellung in einem Pressewerk müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Es sind gewisse Formalien und Bedingungen einzuhalten.

1.2.1. Ein bestimmtes Druckwerk

Speziell im Presserecht ist Bedingung, daß es sich bei dem Presseprodukt um ein periodisches Druckwerk handeln muß, gegen das sich der Gegendarstellungsanspruch richten soll. In Betracht zu ziehen sind daher vor allem Zeitungen und Zeitschriften, auch andere Massenvervielfältigungen, z.B. Kopien, wenn sie ständig oder unregelmäßig erscheinen.

1.2.2. Das Veröffentlichungsverlangen

Das ist das Begleitschreiben zur Gegendarstellung mit der Aufforderung, die beigefügte Gegendarstellung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu veröffentlichen. Das Veröffentlichungsverlangen ist innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bei der entsprechenden zuständigen Person oder Stelle einzureichen. Eine gewisse Überlegungs- und Beratungsfrist wird dabei demjenigen zugestanden, aber im Prinzip sollte er es unverzüglich geltend machen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern.

Im SächsPG ist z.B. eine Frist von 3 Monaten eingeräumt. Es handelt sich dabei um eine Ausschluß-

frist. Danach erlischt das Recht auf Gegendarstellung.

1.2.3. Die Gegendarstellung

Diese ist auf einem gesonderten Blatt schriftlich zu formulieren und zu unterschreiben. Sie sollte druckreif vorliegen, d.h. man muß sie auch lesen können. Am günstigsten bei der Gegendarstellung ist es, wenn der Text der Erstmitteilung wiedergegeben wird. Dann ist für jedermann erkennbar, worauf sie sich bezieht.

1.2.4. Der Inhalt der Gegendarstellung

An den Inhalt der Gegendarstellung werden verschiedene Erfordernisse geknüpft (s. auch §10 II SächsPG).

So dürfen nur Tatsachen gegen Tatsachen gesetzt werden. Darunter fallen nicht: Meinungen, Werturteile, Polemiken und Kritiken.

Eine unzulässige Wertung wäre zum Beispiel der Satz: Der Inhalt des Artikels ist frei erfunden.

Weiterhin darf kein strafbarer Inhalt verbreitet werden, z.B. darf nicht gegen das Persönlichkeitsrecht eines Dritten verstoßen werden (Lebach-Entscheidung NJW 73, 1226). In dieser Entscheidung ging es um die geplante Ausstrahlung eines Fernsehspiels, das das Verhältnis der Täter untereinander, die Planung und den Mord an 4 Soldaten dokumentarisch nacherzählen wollte. Am Anfang des Films sollten die Täter bildlich gezeigt werden. Zwar hat das BVerfG in dieser Entscheidung grundsätzlich dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Vorrang eingeräumt, dies jedoch nicht mehr, wenn sich das Fernsehen über die aktuelle Berichterstattung hinaus mit einer Person in einem Dokumentarspiel befaßt und deren weitergehende Interessen davon betroffen sind (hier ging es um das Resozialisierungsinteresse).

Zudem muß ein berechtigtes Interesse bestehen. Dieses ergibt sich im Regelfall aus der Tatsache des Betroffenseins (s.u.). Es fehlt, wenn eine Richtigstellung schon erfolgt ist, bei Überschreitung der Aktualitätsgrenze, bei offenkundiger Unwahrheit der Entgegnung. Es mangelt schon daran, wenn die Tatsachenbehauptung selbst nicht von erheblichem Gewicht ist. Als Beispiel sei hier angeführt, daß ein Angeklagter in einem Mordprozeß die Gegendarstellung bzgl. seines Alters verlangt, wenn er fälschlicherweise ein Jahr älter gemacht wurde.

Problem beim Inhalt

Besonders problematisch ist in diesem Bereich allein der Begriff der Tatsachenbehauptung. Mit dieser Beschränkung hat der Gesetzgeber der freien Gestaltung der Pressebeiträge durch einen kritischen Journalismus den Vorzug gegeben. Gleichzeitig wurde damit bewirkt, daß die Presstätigkeit

durch eine Abdruckpflicht der verschiedensten Gegenmeinungen unzumutbar behindert wird.

Dazu gibt es zahlreiche Entscheidungen der Gerichte.

Nach der Rspr. des BGH (BGH NJW 78, 751) liegt eine Tatsachenbehauptung im Rechtssinne vor, wenn der Gehalt der Äußerung als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offensteht.

Wesentliche Merkmale sind demnach: Die Beweiszugänglichkeit, die Klärbarkeit und die Geschichtlichkeit der Äußerung.

Es muß sich um eine aufgestellte Behauptung handeln, die durch Interpretation, den Empfängerhorizont und den Kontext zu sehen ist.

Das OLG Köln (in AfP 72, 223) hat z.B. die Meldung "Im letzten Jahrzehnt häufen sich die Fälle, daß Patienten oder deren Angehörige darauf aus sind, aus Krankheit Kapital zu schlagen" als Tatsachenbehauptung gewertet.

Beispielhaft noch einige Aufzählungen:

X sei ein Dieb ist eine Tatsachenbehauptung, wenn die Beurteilung erkennbar zu bestimmten Vorgängen in Beziehung gesetzt ist. Als Meinungsäußerung allerdings zu werten, wenn damit die diebische Gesinnung des X angesprochen ist.

Wird berichtet A habe einen Meineid geleistet, dann ist dies ebenso wie die Erwiderung in einer Gegendarstellung, die Erstmitteilung sei falsch, Tatsachenbehauptung, weil damit gesagt werden soll, A habe Tatsachen geäußert, die bewußt unwahr sind.

Als Meinungsäußerung ist weiterhin die Bezeichnung eines Rechtsanwalts, welcher den Vornamen Eduard führt, als „Paragrafen-Ede“ (OLG München U 27.2.77) zu beurteilen.

1.2.5. Die Folgen

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muß die Presse die Gegendarstellung normalerweise kostenfrei abdrucken. Die Verweisung auf die Form des Leserbriefes ist zumindest nach dem SächsPG unzulässig. Der Darstellung muß in der nächstfolgenden Ausgabe, im gleichen Teil und gleicher Schrift, und zwar unverändert verbreitet werden.

Ist z.B. die Erstbehauptung ausschließlich in der fett gedruckten Schlagzeile der Titelseite des Druckwerks gewesen, hier: Minister X in Millionenskandal verwickelt, dann besteht unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit zwischen Presse und Betroffenen ein Anspruch auf Gegendarstellung in Form einer Gegenschlagzeile auf der Titelseite (OLG Hamburg AfP 75, 861).

1.2.6. Der Anspruchsberechtigte

Ist nach dem SächsPG in § 10 I jede Person oder Stelle, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Regelungen in anderen Gesetzestexten entsprechen mehr oder weniger dieser Definition.

Mit Person ist nicht nur die natürliche gemeint, sondern auch die juristische. Mit dem Begriff Stelle sind insbesondere Behörden erfaßt. Die Termini sind insgesamt weit auszulegen, weil damit breiten Kreisen ein Schutz gegenüber Presseveröffentlichungen einzuräumen ist.

Das Kriterium für das Betroffensein ergibt sich aus der Berührung der eigenen Interessensphäre durch die in der mitgeteilten Tatsache aufgestellte Behauptung. Für die Leser muß damit erkennbar eine bestimmte Person angesprochen worden sein.

1.2.7. Der Anspruchsverpflichtete

Gegen wen sich der Anspruch richtet, ist teilweise davon abhängig, nach welchem Gesetz der Anspruch verfolgt wird. Große Unterschiede sind dabei nicht vorhanden.

Im SächsPG ist es der verantwortliche Redakteur und der Verleger, den diese Pflicht trifft.

1.2.8. Die rechtliche Durchsetzung

Das Gegendarstellungsrecht wird hauptsächlich durch die einstweilige Verfügung gemäß den Vorschriften der ZPO geltend gemacht (s. §10 V SächsPG).

Der Vorteil dabei ist, daß die Unwahrheit, Rechtswidrigkeit oder Ehrenrührigkeit der Erstbehauptung nicht dargestellt werden muß. Genausowenig wie die Wahrheit der Entgegnung unter Beweis gestellt werden muß.

1.3. Der Gegendarstellungsanspruch im Rundfunk

Das Recht auf Gegendarstellung ist im Rundfunkgesetz im wesentlichen wie im Presserecht geregelt. Nur in Bezug auf das unterschiedliche Medium ergeben sich andere Bedingungen und daraus andere Bestimmungen.

Es ist beim Rundfunk weiterhin zu differenzieren zwischen dem öffentlich-rechtlichen und privatem Rundfunk, wobei meistens die gleichen Regelungen gelten.

Im großen und ganzen sind die gleichen Voraussetzungen wie im Presserecht zu erfüllen.

Der Anspruch ist wegen der Aktualität möglichst schnell geltend zu machen.

Er richtet sich entweder gegen den Intendanten, die Rundfunkanstalt oder den Veranstalter der Sendung. Die Gegendarstellung wird dann zur gleichen Tageszeit und im gleichen Sendebereich gezeigt.

Die Gestaltung der Gegendarstellung erfolgt so, daß der Text durch einen Sprecher der Anstalt oder bei Serien durch einen Moderator verlesen wird. Ein Anspruch auf einen Gegenfilm besteht nicht, weil dieser meistens eine wertende Darstellung ist.

2. Der Unterlassungs- Abwehranspruch aus §1004 BGB

2.1. Das Ziel des Unterlassungsanspruchs

Der Unterlassungsanspruch aus §1004 BGB richtet sich vornehmlich gegen die bestehende Gefahr einer Wiederholung einer bereits erfolgten Beeinträchtigung. Zwar kann damit auch die erstmalige Beeinträchtigung abgewehrt werden. Dies ist aber im Bereich der Berichterstattung sehr unwahrscheinlich. Denn dann müßte derjenige von dieser Information schon vor der Veröffentlichung Kenntnis gehabt haben.

2.2. Der Umfang

Die Unterlassung kann in Bezug auf eine Tatsachenbehauptung als auch Meinungsäußerung gefordert werden. Sie ist folglich weitergehend wie der Gegendarstellungsanspruch, weil dieser ja nur die Tatsachen erfaßt.

2.3. Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen

2.3.1. Eine Äußerung muß verlautbart worden sein. Die Äußerung kann aus einer Tatsachenbehauptung oder einer wertenden Meinung bestehen.

Im Prozeß würde der Kläger für deren Unwahrheit normalerweise die Beweislast tragen. Im Verfahren der einstweiligen Verfügung reicht dafür die Glaubhaftmachung aus. Im Gegensatz zum Gegendarstellungsanspruch müssen hier wenigstens bestimmte Gründe für die Ehrenrührigkeit der Äußerung angeführt werden. Beim Gegendarstellungsanspruch muß nicht einmal der Beweis der Unwahrheit der Erstmitteilung dargetan werden.

2.3.2. Es muß eine Wiederholungsgefahr bestehen. Dafür ist ausreichend, daß die streitige Behauptung wieder wiederholt werden könnte.

2.3.3. Der Anspruchsberechtigte

Ist derjenige, dessen rechtlich geschützte Sphäre durch eine Äußerung bereits verletzt wurde oder werden könnte. Die Anspruchsberechtigung hängt von der individuellen Betroffenheit ab.

Wird eine Gruppe angesprochen, sind die Angehörigen im allgemeinen nicht als betroffen anzusehen. Die Strafrechtsprechung (s.u.), die es davon abhängig macht, ob eine deutlich abgegrenzte Gruppe unter einer Kollektivbeleidigung angesprochen wird, ist für das Zivilrecht nicht ausschlaggebend (BGHSt 11, 207; 16, 57).

Sind durch ein und dieselbe Behauptung mehrere betroffen, steht jedem Betroffenen ein selbständig einklagbarer Anspruch zu.

2.3.4. Der Anspruchsverpflichtete

Ist der Störer, d.h. derjenige, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beein-

trächtigung befürchten läßt. Damit wird auch der Verbreiter einer Äußerung erfaßt. Speziell für die Rundfunkanstalten gilt, daß sie für die Unterlassungsansprüche haften.

3. Schadensersatzanspruch aus §823 BGB

3.1. Allgemeines

Schadensersatz aus §823 kommt in Bezug auf Äußerungen in Presse und Rundfunk einmal dann in Betracht, wenn dadurch das Persönlichkeitsrecht, welches als sonstiges Recht unter Absatz 1 zu subsumieren ist, verletzt wurde.

Eine zweite Möglichkeit ergibt sich aus §823 II i.V.m. einem Schutzgesetz, wobei dafür vor allem die Tatbestände gegen die Ehre im Strafgesetzbuch in Betracht kommen (s.u.).

3.2. Das Persönlichkeitsrecht

3.2.1. Der Schutzbereich

Das Persönlichkeitsrecht in Absatz 1 ist aufzufassen als ein einheitliches, umfassendes subjektives Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit.

Es teilt sich in drei geschützte Sphären ein: die Individualsphäre, die Privatsphäre und die Intimsphäre.

3.2.2. Die Verletzungshandlung

Die Verletzungshandlung liegt in einer Beeinträchtigung der vorgenannten Sphären, also in einem Eingriff zum Nachteil des Verletzten. Die Verletzungshandlung kann bei der Presse auch mittelbar in einer Information liegen.

3.2.3. Die Güterabwägung

Im Gegensatz zu der sonstigen Folge, daß ein Eingriff gemeinhin rechtswidrig ist und durch bestimmte Gründe gerechtfertigt werden kann, macht der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht diesen nicht gleich rechtswidrig. Es muß immer im Einzelfall eine Güter- und Interessenabwägung stattfinden.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen in welche Sphäre eingegriffen wurde, die Schwere und der Zweck des Eingriffs, das Recht zur freien Meinungsäußerung der Presse.

Es ist die Intensität des Eingriffs in den Persönlichkeitsbereich dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüberzustellen.

Eine Ehrverletzung wurde z.B. bejaht:

Durch negativ entstellenden Pressebericht (BGH Z 31, 308).

Presseberichte, die mit Namensnennung während eines Ermittlungsverfahrens eine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten (NJW 87, 2682).

Die ehrverletzende Gestaltung einer Schlagzeile in der Tageszeitung (NJW-RR 88, 737).

3.2.4. Der Ersatz des materiellen Schadens

Bei einem vorhandenen Anspruch aus §823 I soll normalerweise der Schadensersatz durch die Unterlassung, die Beseitigung und die Gegendarstellung erreicht werden.

Finanzieller Ausgleich wird nur gewährt, wenn das Rechtsschutzbegehren in wesentlicher Weise auch der Wahrung wirtschaftlicher Belange dienen soll (BGH NJW 74, 1470).

3.2.5. §§823, 847

Schmerzensgeld gem. §847 gibt es nach der Rspr. nur bei schwerer Verletzung des Persönlichkeitsrechts, und wenn auf andere Art und Weise keine Genugtuung erreicht werden kann (z.B. Widerruf, Berichtigung).

4. Strafrechtlicher Schutz aus §§185 ff StGB

4.1. §185 StGB - Beleidigung

4.1.1. Der Schutzzweck

Das Ziel dieses Straftatbestandes ist es, jeden in Bezug auf die Achtung seiner Ehre zu schützen. Es werden dadurch sowohl wertende Erklärungen als auch Tatsachen gegenüber einer anderen Person erfaßt.

Werturteile liegen vor, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung eine Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Tatsachenbehauptungen werden definiert durch den Gehalt der Äußerung, der einer objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes dem Beweis offen steht.

4.1.2. Die Voraussetzungen für die Erfüllung des Tatbestandes sind:

- Einmal die Beleidigungsfähigkeit

Dies ist jede natürliche Person. Personengemeinschaften nur, soweit sie einen gemeinsamen Willen artikulieren können.

Gegen eine Personenmehrheit kann unter einer Kollektivbezeichnung eine Sammelbeleidigung begangen werden. Unter einer Kollektivbeleidigung versteht man, wenn sich die Äußerung auf alle unter den Sammelbegriff fallenden Personen bezieht.

Die Rspr. hält es für ausreichend, daß es sich um eine nach äußerlichen Kennzeichen abgegrenzte Mehrheit handelt und die verletzten Personen erkennbar sind (BGHSt 2, 39; 11, 208; BayObLG NJW 53, 555). Ob dann gleichzeitig alle, auf die die Bezeichnung paßt, dadurch beleidigt werden, ist problematisch. Eine solche Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung wurde in der GSG-9 - Entscheidung angenommen (OLG Köln AfP 80, 112). Ein Redakteur einer in Köln erscheinenden kommunistischen Volkszeitung hat in einem Artikel die

GSG-9 als „Killertruppe“ bezeichnet. Damit konnten sich auch deren Angehörige beleidigt fühlen. Die Polizei als Ganzes ist im Gegensatz zu einzelnen Polizeibehörden keine beleidigungsfähige Personengesamtheit. Es kommt auf sie auch keine Kollektivbeleidigung in Betracht, weil der umschriebene Personenkreis zu wenig überschaubar ist (Düsseldorf NJW 81, 1523; BayObLG NJW 90, 1742). Zu einem anderen Ergebnis kommt man nach der oben erwähnten Rechtsprechung bloß, wenn die der Beleidigung zugrunde liegenden Vorwürfe eine örtliche oder persönlich abgrenzbare Gruppe von Polizisten betrifft (Frankfurt NJW 77, 1353). Wenn z.B. der Täter gegenüber einem bestimmten Beamten davon spricht, es sei ja bekannt, daß die deutsche Polizei aus brutalen Schlägern bestehe. Zumindest dieser Beamte ist dann beleidigt worden.

- eigene Kundgebung

Die Kundgabe muß von Gering-, Miß-, oder Nichtachtung geprägt sein.

Die Kundgebung muß der Ausdruck eines bestimmten Gedankeninhalts sein. Es genügt aber auch eine rein symbolische Handlung (z.B. Vogel zeigen), Meinungsäußerungen, Tatsachenbehauptungen.

4.1.3. Die Rechtsprechung zu §185 StGB

Furore haben in letzter Zeit vor allem Entscheidungen der Rechtsprechung zu §185 StGB gemacht. Einmal das Urteil zu der Äußerung eines Podiumsteilnehmers, der behauptete "jeder Soldat ist ein potentieller Mörder" (NJW 1989, 1367), sowie die Entscheidung des BVerfG zu einem Aufkleber, auf dem "Soldaten sind Mörder" stand (NJW 1994, 2943).

In beiden Fällen wurde von den Gerichten die besondere Bedeutung von Art.5 I GG hervorgehoben. Es wurde immer auf die Beachtung der Interpretationsfähigkeit dieser Meinungsäußerungen abgestellt. Es ist der in ihnen objektiv innewohnende Sinngehalt zu ermitteln, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, die zu einer davon abweichenden Auslegung führen können.

4.2. §186 - Üble Nachrede

4.2.1. Der Schutzzweck

Dieser Tatbestand bezweckt den Schutz vor Mitteilung von Tatsachen, die anderen gegenüber erklärt

worden sind, und die diese zur Mißachtung veranlassen können. Im Gegensatz zur Beleidigung werden damit Behauptungen gegenüber Dritten erfaßt. Es gilt nur für Tatsachenbehauptungen, die nicht erweislich wahr sind.

Entscheidungsbeispiele:

Ein Fußballtrainer hat seine ehemaligen Spieler als Ganovenmannschaft bezeichnet (Nürnberg ArchPR 69, 81).

Ein Taxifahrer habe die Beförderung eines Fahrgastes mit der Begründung abgelehnt, er sei zu dick und damit transportunfähig (Stuttgart AfP 72, 332).

4.3. §187 - Verleumdung

4.3.1. Voraussetzungen

Eine unwahre Tatsachenbehauptung muß gegenüber Dritten geäußert worden sein.

Der Täter muß diese Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt oder verbreitet haben, d.h. er wußte daß die Behauptung nicht den Tatsachen entspricht.

4.4. §193 - Rechtfertigung

Für alle drei Tatbestände kommt als spezieller Rechtfertigungsgrund §193 StGB in Betracht (h.M.: BGHSt 18, 184; NJW 80, 597). Voraussetzung für dessen Eingreifen ist, daß die wahrgenommenen Interessen zu den verletzten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Er kommt z.B. dann nicht in Betracht, wenn der Polizei auf einem Plakat Mord und Terror in einem Zusammenhang vorgeworfen wird, bei dessen Berücksichtigung der Wertungsexzeß offenkundig ist (OLG Frankfurt NJW 77, 1353).